



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

per Email: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, 10. Juni 2020

Betrifft: 20031-SOZ/1201/328-2020;

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinn des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird und zur Verordnung der Salzburger Landesregierung über den Einsatz der eigenen Mittel und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zur vorübergehenden Abwesenheit aus Pflege- und Betreuungsheimen:

Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen führen ein Gesellschafts- und Sozialleben, das sich oftmals auch auf Kontakte außerhalb ihrer Pflege- oder Betreuungseinrichtung erstreckt. Man denke nur an Besuche bei Familie und Freunden, etwa zu Festtagen, aber auch unter dem Jahr. Der Behindertenanwalt begrüßt es daher, dass für Senioren- und Seniorenpflegeheime eine klare Regelung getroffen werden soll, die es Seniorinnen und Senioren erlaubt, während einer gewissen, ausreichend langen Zeitspanne sich außerhalb des Heimes aufzuhalten und zu nächtigen, ohne dass dies negative Auswirkungen auf ihren Betreuungsplatz oder dessen Finanzierung hätte. Die im Entwurfstext vorgeschlagene gestattete urlaubsbedingte Abwesenheit im Ausmaß von 5 Wochen ist zu begrüßen, da dies am Urlaubsanspruch unselbstständig Erwerbstätiger orientiert ist. Die in den Erläuterungen angeführten 14 Nächte stimmen damit nicht überein und wären auch zu kurz bemessen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Zur Kostenersatzpflicht von Angehörigen:

Die im Entwurf neuerlich vorgesehene Kostenersatzpflicht für unterhaltspflichtige Angehörige ist in Bezug auf Menschen mit Behinderungen nicht mehr sachgerecht. Die im Familienrecht grundlegende Verknüpfung von Unterhalt und Selbsterhaltungsfähigkeit führt einerseits bei Eltern von Kindern mit Behinderungen in einigen Fällen zu einer lebenslangen finanziellen Belastung, andererseits für Menschen mit Behinderungen zu einer lebenslangen finanziellen Abhängigkeit von ihren Eltern. Der Behindertenanwalt empfiehlt zwecks Durchbrechung dieser Abhängigkeit eine Ausnahmeregelung von der Kostenersatzpflicht für Angehörige von Menschen mit Behinderungen vorzusehen, da letzteren die Erlangung wirtschaftlicher Selbstständigkeit mitunter nicht ohne weiteres möglich ist, ihnen aber dennoch frühzeitig eine unabhängige Lebensführung ermöglicht werden sollte.

Jedenfalls sollte der Ausschluss der Ersatzpflicht für Leistungen, die vor Volljährigkeit erbracht wurden sowie die Ausnahme von der Ersatzpflicht für Großeltern, Enkelkinder, weiter entfernte Verwandte und im Zusammenhang mit einer Eheschließung beibehalten werden. Die Streichung dieser Bestimmungen ist auch nicht durch das bundesverfassungsrechtliche Verbot des Pflegeregresses erforderlich, wie es die Erläuterungen suggerieren.

Zur Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel:

Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hat die Landesgesetzgebung jene Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu bezeichnen, die für die Bemessung der Sozialhilfe außer Ansatz bleiben. Damit ist die Landesgesetzgebung vor eine Aufgabe gestellt, deren sachgemäße Ausführung im Lichte des Gleichheitssatzes keine einfache ist und die daher einiger Vorüberlegungen bedarf. Es gilt nämlich unbedingt zu vermeiden, dass die zahlreichen Leistungen des Bundes und der Länder, mit denen Sonderbedarfe



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

von Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Lebensbereichen abgedeckt werden sollen, keine ausreichende Würdigung nach ihrem Zweck und ihrer Stellung im Rahmen inklusiver Politik erfahren und damit unter Umständen aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen nicht von der Anrechnung ausgenommen werden.

Ausdrücklich von der Anrechnung ausgenommen werden sollten etwa auch jene äußerst geringen Einkünfte, die Menschen mit Behinderungen im Rahmen von betreuten Arbeitsmaßnahmen erhalten. Diese haben eher den Charakter eines Taschengeldes, entsprechen meist nicht dem Marktwert der erbrachten Leistungen und tragen de facto kaum etwas zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten bei. Die Anrechnung dieser Leistungen, soweit sie derzeit von den Landesgesetzen noch vorgesehen ist, empfinden fast alle betroffenen Menschen mit Behinderungen als äußerst ungerecht, da somit ihre tagtägliche Arbeitsleistung im Ergebnis keinerlei entgeltliche Würdigung mehr erfährt.

Nach § 7 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sind nicht nur die Familienbeihilfe, sondern auch der Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 und die Absetzbeträge nach § 33 Abs. 4 EStG anrechnungsfrei zu stellen, weiters freiwillige Leistungen der freien Wohlfahrtspflege und Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Das anrechnungsfreie Schmerzensgeld sollte nicht nur als solches infolge einer Körperverletzung verstanden werden, sondern alle Arten von immateriellem Schadenersatz erfassen, insbesondere jenen, der als Rechtsfolge einer Diskriminierung nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder dem Behinderteneinstellungsgesetz geltend gemacht wird.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Die Erläuterungen sollten dahingehend korrigiert werden, dass die Verfassungsbestimmung in § 2 Abs 3 Heimopferrentengesetz, die eben besagt, dass Heimopferrenten nicht als Einkommen anzurechnen sind, richtig wiedergegeben wird.

Weiters sollten folgende Leistungen anrechnungsfrei sein:

- Pflegegeld nach Bundespflegegeldgesetz und andere pflegebezogene Geldleistungen, da es hierbei um die pauschale Abdeckung des Pflegebedarfs und nicht um die Finanzierung der allgemeinen Lebenshaltungskosten geht;
- Ausbildungsbeihilfen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Arbeitsmarktservicegesetz;
- jener Teilbetrag von Renten-, Pensions-, Rehabilitations- und Umschulungsgeldern, der für die Deckung unmittelbarer persönlicher Bedürfnisse erforderlich ist;
- Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen gemäß § 24 Bundesbehindertengesetz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Hofer